

23-6420.1-4-6229

Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet Wolfsteinerau des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils in den Gemeindebereichen Adlkofen und Niederaichbach sowie dem Stadtgebiet Landshut für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau

vom 01.08.2019

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) m.W.v. 11.06.2019 i. V. mit Art. 31 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GBBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl S. 48) und § 1 Abs. 324 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (u. a. der Gemeindebereiche Adlkofen und Niederaichbach sowie Teile des Stadtgebietes Landshut) aus der Trinkwassergewinnungsanlage Wolfsteinerau (Brunnen 3 und 4) wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich für zwei Brunnen Schutzzone I,
- 1 engeren Schutzzone II,
- 1 weiteren Schutzzone III A1,
- 1 weiteren Schutzzone III A2,
- 2 weiteren Schutzzonen III B.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut (untere Wasserrechtsbehörde) und in den Rathäusern der Stadt Landshut (untere Wasserrechtsbehörde) und der Gemeinden Adlkofen und Niederaichbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone II und die weiteren Schutzzonen III A1, III A2 sowie III B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
2.3	Umgang mit was- sergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lage- rung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter			verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfall- gesetze und berg- bauliche Rückstän- de abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfäl- len fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten			
2.5	Genehmigungs- pflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten			
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen				
3.1	Abwasserbehand- lungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließ- lich Kleinkläranlagen	---	verboten		
3.2	Regen- oder Misch- wasserentlastungs- bauwerke zu errich- ten oder zu erwei- tern	---	verboten		
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt wer- den und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A2	III A1	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten		
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten	

¹ siehe. DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)			verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> -für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und -bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers 			nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten			
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A2	III A1	II
4.4	Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten	
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen 	verboten		
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	--		verboten	
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten			
4.10	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
4.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten			
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig	
5.	bei baulichen Anlagen				
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt		verboten	
5.2.	Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen	Einzelfallprüfung erforderlich		verboten	
5.3	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten		

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
5.4	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2, - Ziffer 5 a oder Ziffer 5 b	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5 a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anlagen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden		verboten
5.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen			verboten
5.6	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung und zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, entsprechend Nr. 5.5			verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate bzw. Gärrest aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2			verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau <p>Auf die Pflicht zur standort- und bedarfsgerechten Düngung gemäß der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen</p>			

² Es wird auf den Anhang 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A2	III A1	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost zentraler Bioabfallanlagen	verboten			
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.10.gezogen werden. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.			
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten	
6.6	Gärfutterlagerung und Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage			verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6)			verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---			verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - verboten für PSM, die den Wirkstoff Terbuthylazin enthalten			
6.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
6.11	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten			

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A2	III A1	II
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten			
6.13	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---		verboten	
6.14	Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)			
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	---		verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des § 3 dieser Verordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 dieser Verordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.
- (3) Sie haben auch das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirt-

schaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Pflichten des Begünstigten

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben, den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen mindestens vierteljährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Landshut und das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Landshut unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand und mit Dauergrünlandnutzung im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamtes Landshut vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 7 a WHG Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut in Kraft.

Landshut., den 01.08.2019.

Landratsamt Landshut


Bege mann
Oberregierungsrätin



Anlage 2 zur Wasserschutzgebietsverordnung Wolfsteinerau vom 01.08.2019, Az.: 23-6421.1-4-6229

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich, in der engeren Schutzzone und in der Zone III A 1 bzw. III A 2 sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III B sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind **nicht** berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,

- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der AwSV werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.4)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1 und 2 zu ermitteln.

4. Befreiung

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anlage 7 Nr. 8.1 der AwSV vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der AwSV flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 7 der AwSV hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 7.5

Schutzgebietsvorschlag ZV WV Isar-Vils Gruppe / Gewinnungsgebiet Wolfsteinerau

Flurstücksverzeichnis

Stand: 14.02.2019

Zone	Flurnummer	Gemeinde u. Gemarkung
WI		Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WI	867/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII		Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	527/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	529T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	529/1T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	840	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	841	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	844	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	846/6	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	870T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	836/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	839/10	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	839/5	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	841/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	847/3T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	867/3T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WII	870/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1		Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	150/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	529T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	742	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	748	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	750	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	751	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	761	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	812	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	814	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	817	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	819	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	820	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	821	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	824	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	830	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	831	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	832	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	844/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	845	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	846	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	847/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	847/3T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	726/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	741/2T	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	742/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	742/4	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	750/2	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	750/3	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach
WIII A1	759/1	Gemeinde Kreisfreie Stadt Landshut / Gemarkung Wolfsbach

Zone	Flurnummer	Gemeinde u. Gemarkung
WIII B	1221/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1221/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII B	1224/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Oberaichbach
WIII A2		Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	112	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	113	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	128	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	531	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	534	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	536	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	537	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	538	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	543	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	545	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	546	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	559	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	568	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	572	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	577	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	578	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	580	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	581	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	582	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	583	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	584	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	587	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	681	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	682	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	683	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	684	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	685	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	716	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	717	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	533/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	534/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	536/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	541/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	543/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	543/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	544T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	563T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	580/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	582/1	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	582/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	587/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	588/5	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	588T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	589T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	618T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	682/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	716/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	716/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	717/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B		Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	109	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	110	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	111	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	674	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach

Zone	Flurnummer	Gemeinde u. Gemarkung
WIII B	680	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	686	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	687	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	688	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	690	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	696	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	697	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	698	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	699	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	700	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	701	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	702	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	703	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	704	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	707	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	708	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	709	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	710	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	711	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	712	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	713	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	714	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	715	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	109/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	109/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	111/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	536/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	588/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	588T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	589T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	601T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	601/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	601/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	677/2T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/4	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/5	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/6	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/7	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	678/8	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	686/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	687/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	693/3T	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/7	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	695/8	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	699/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	702/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	704/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	704/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	707/2	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	715/3	Gemeinde Adlkofen / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2		Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	1	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	4	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	5	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	7	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach

Zone	Flurnummer	Gemeinde u. Gemarkung
WIII A2	85/3T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/4	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/6	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/7	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	85/8	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII A2	89/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B		Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	6	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	103	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	104	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	105	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	106	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	107	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	108	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	134	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	135	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	175	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	202	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	203	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	204	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	205	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	206	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	207	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	210	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	211	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	212	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	213	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	214	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	215	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	216	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	218	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	221	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	221/2T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	222	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	246/4T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	4/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	4/3	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	103/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	107/2	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	216/1	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	75/2T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/10	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834/2T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834/4T	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	727/11	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834/6	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach
WIII B	834	Gemeinde Niederaichbach / Gemarkung Wolfsbach